

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999

Bericht der Gruppe unabhängiger Sachverständiger an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates über die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

KOM(2001) 617 endg.; Ratsdok. 13672/01

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 17. Dezember 2001 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 31. Oktober 2001 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuss werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 695/93 = AE-Nr. 932687 und
Drucksache 386/98 = AE-Nr. 981348.

BEGRÜNDUNG

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates über die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft wurde ein fünfjähriges Aktionsprogramm lanciert, das am 31. Dezember 1999 ausgelaufen ist.

1. Durchführung

Auf der Grundlage des ersten Programms wurden in erster Linie folgende Maßnahmen durchgeführt:

- * Koordinierung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten mit der FAO, einschließlich der Aufstellung der Aktionspläne bis 1998,
- * Annahme von 21 Projekten mit einem Finanzvolumen von insgesamt 10 Mio. EUR/ECU, die ungefähr 2/3 des Betrags entsprechen, der in der Verordnung (Anhang II) für die Durchführung der Projekte für erforderlich gehalten wurde, einschließlich eines Forstprojekts (Elms/Elms) und 16 Projekte für pflanzengenetische Ressourcen (z.B. Gerste, Avena, Brassica, Reis, Kartoffeln, Beta, Mais, Allium, Karotte, Olive, Weinstöcke). Die Mehrheit dieser Projekte betrifft in erster Linie die Charakterisierung (Evaluierung) *ex situ* verfügbarer genetischer Ressourcen, ihre Erhaltung und Nutzung. Projektteilnehmer sind insbesondere Genbanken, Forschungsinstitute, Nutzer und mitunter auch NRO. Das erste Programm umfasste auch 4 Projekte für tiergenetische Ressourcen (landwirtschaftliche Nutztiere, Schweine, Rinder, Kaninchen), die hauptsächlich die Koordinierung, Charakterisierung und in gewisser Hinsicht auch die Sammlung und Erhaltung dieser Ressourcen betrafen.

2. Bewertung der Aktion

Wie in der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 vorgesehen, hat eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger im Februar 2000 einen Bericht über die Durchführung der Aktion erstellt.

Dieser Bericht wird, zusammen mit diesem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zukunft der Aktion, an den Rat und das Europäische Parlament weitergeleitet.

Zwischen März und Juli 2000 haben im Rahmen einer Sitzung des (mit der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 eingesetzten) Ausschusses für Genressourcen, auf der auch Vertreter des Europäischen Parlaments, zahlreicher NRO, Forscher (Projektkoordinatoren) und Vertreter der Nutzer von Genressourcen (Saatgut) anwesend waren, weitere Konsultationen stattgefunden.

Die Ergebnisse der Bewertung durch unabhängige Sachverständige lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- * Erhaltung und Verstärkung der Aktion, wobei gleichzeitig ein größeres Gleichgewicht zwischen "Pflanzen"- und "Tier"-Projekten anzustreben ist,
- * Integration des Konzepts der *in situ/on farm*-Erhaltung, um internationalen Verpflichtungen und den Besonderheiten der Ökoregionen Rechnung zu tragen und gleichzeitig eine aktivere Beteiligung der NRO zu erwirken,

- * verstärkte Koordinierung zwischen Mitgliedstaaten und Kommission bei den Verhandlungen und Aktionen auf FAO-Ebene,
- * verstärkte Ausrichtung der Aktion auf eine aktivere Beteiligung der Mitgliedstaaten an bestimmten Projektkategorien.

Weitere Konsultationsergebnisse:

- * Förderung einer aktiveren Beteiligung der NRO und anderer interessierter Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet der *in situ/on farm*-Erhaltung, und Zugang dieser Einrichtungen zu Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999,
- * Koordinierung der internationalen Tätigkeiten auf dem Gebiet des Schutzes genetischer Ressourcen; im Kontext der Verordnung wurden sogar Gemeinschaftsvorschriften über das Eigentumsrecht für erforderlich gehalten,
- * Planung umfangreicherer Informations- und Publizitätsmaßnahmen, insbesondere zur Förderung der Nutzung lokaler oder seltener Sorten oder Rassen,
- * Nutzung der Ergebnisse und verstärkte Ausrichtung auf den Benutzermarkt,
- * Schaffung eines dezentralisierten und laufenden Europäischen Verzeichnisses verfügbarer genetischer Ressourcen, ihres Ursprungs und ihrer Merkmale.

Bei der Aktionsbewertung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 gelangten die unabhängigen Sachverständigen eindeutig zu dem Schluss, dass ein neues Fünfjahresprogramm ausgearbeitet werden sollte.

3. Die neue Aktion

In seinem Strategiepapier zur Integrierung der Belange der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung in die Gemeinsame Agrarpolitik (Dok. 13078/99 vom 15.11.1999) forderte der Rat die Ausarbeitung eines neuen Aktionsprogramms.

Unter Berücksichtigung der Errungenschaften des ausgelaufenen Programms, der Ergebnisse der Bewertung der unabhängigen Sachverständigengruppe und des Inhalts des Ratspapiers wird vorgeschlagen, die Aktion zu erneuern.

Die neue Verordnung sieht neue Interventionsmodalitäten vor, die in Form indirekter Aktionen, die im Rahmen nationaler Fünfjahresprogramme durchgeführt werden, mehr Flexibilität ermöglichen soll. Ziel der Aktion ist die

- Finanzierung von Aktionen zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen, die für die Agrarproduktion von Bedeutung sind, und Beitrag zur Durchführung des "Aktionsplans für die Biodiversität in der Landwirtschaft", wodurch eine breitere Erfassung der Pflanzensorten und Tierarten ermöglicht werden soll,
- Koordinierung der nationalen Programme sowie des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission,
- Erleichterung der Koordinierung bei internationalen Verhandlungen, insbesondere innerhalb der FAO.

Da die Aktion in erster Linie auf die Verwirklichung landwirtschaftlicher und agrarpolitischer Ziele abzielt und genetische Ressourcen betrifft, die für die Entwicklung der Agrarproduktion von Bedeutung sind, wird als Rechtsgrundlage Artikel 37 des Vertrags herangezogen.

Die neue Aktion umfasst:

- die Rahmenbedingungen der Programme, einschließlich der Ziele und Ausrichtung der Aktion, die in den Durchführungsvorschriften genauer festgelegt werden;
- die Durchführung der Aktion in Form nationaler Programme, bei denen die Mitgliedstaaten für die Durchführung zuständig sind, und die auch multinationale Projekte umfassen. Auswahl und Verwaltung der Projekte erfolgen im Rahmen nationaler Programme, die von den Mitgliedstaaten ausgearbeitet und der Kommission vorgelegt werden. Das Aktionsprogramm sollte Durchführungsmethoden vorgeben und zur Projektauswahl Ausschreibungen vorsehen, auch um sicherzustellen, dass auf Ebene der Mitgliedstaaten eine Verwaltungsbehörde und eine Zahlstelle existieren.

Die Programmaktionen werden in Form multinationaler Projekte (die den Hauptteil des Programms ausmachen) und - in kleinerem Umfang - in Form nationaler Projekte durchgeführt, die auf die Erhaltung *in situ/on farm* (Reproduktion von Genressourcen durch die Landwirte im eigenen Betrieb) und in Ökoregionen ausgerichtet sind.

Die Aufgabe der Kommissionsdienststellen besteht in der Ausarbeitung von Durchführungsvorschriften, der Genehmigung der nationalen Programme, der Koordinierung der Aktivitäten und der Vertretung auf internationaler Ebene.

Zur Unterstützung der Kommission wird ein Ausschuss für genetische Ressourcen eingesetzt, der bei Befassung mit der Annahme nationaler Programme als Verwaltungsausschuss und bei allen anderen Fragen im Zusammenhang mit Genressourcen als Beratungsausschuss fungiert.

Folgende Maßnahmen kommen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen dieses Programms nicht in Betracht: theoretische Studien, Studien zum Testen von Hypothesen, Studien zur Verbesserung des Instrumentariums oder von Techniken, Arbeiten unter Verwendung von nicht erprobten Techniken oder von "Modellsystemen" sowie alle sonstigen Forschungsaktivitäten. Solche Aktionen könnten etwa im Rahmen der spezifischen Programme der Gemeinschaftsprogramme für Forschung und technologische Entwicklung in Betracht gezogen werden.

Die Finanzierung der Aktion erfolgt über den EAGFL, Abteilung Garantie; es ist ein Jahresbetrag von EUR 10 Mio. veranschlagt. Genressourcen fallen z.Z. nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Daher ist es angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 zu ändern und die für eine EAGFL-Finanzierung in Frage kommenden Maßnahmen um Aktionen zu erweitern, die auf die Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen ausgerichtet sind.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**über die Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen
in der Landwirtschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die biologische und genetische Vielfalt in der Landwirtschaft ist ein unersetzlicher Faktor für die Entwicklung der Agrarproduktion und die Entwicklung des ländlichen Raums. Es gilt daher, alle erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung dieser Vielfalt zu treffen.
- (2) Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Genressourcen trägt auch zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt bei, das mit dem Beschluss 93/626/EWG des Rates⁴ im Namen der Gemeinschaft genehmigt wurde.
- (3) Als Beitrag zur Erreichung dieser Ziele wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates vom 20. Juni 1994 über die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft⁵ ein fünfjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft verabschiedet. Dieses Programm ist am 31. Dezember 1999 ausgelaufen und sollte daher durch eine neue Gemeinschaftsaktion ersetzt werden.
- (4) Am Ende dieser Gemeinschaftsaktion muss sich die Erhaltung genetischer Ressourcen auf alle pflanzen- und tiergenetischen Ressourcen erstrecken, die für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums nützlich sind oder sein könnten, einschließlich der forstgenetischen Ressourcen.

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

³ ABl. C vom , S. .

⁴ ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1.

⁵ ABl. L 159 vom 28.6.1994, S. 1.

- (5) Die zahlreichen Aktivitäten der Mitgliedstaaten sowie internationaler Einrichtungen wie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), der Netzwerke des Europäischen Kooperationsprogramms für pflanzengenetische Ressourcen (ECP/GR) und des Europäischen Programms für forstgenetische Ressourcen (EUFORGEN) erfordern eine ständige gegenseitige Unterrichtung und enge Koordinierung auf dem Gebiet der Erhaltung der Genressourcen, um die positiven Auswirkungen für die Gemeinsame Agrarpolitik zu verstärken.
- (6) Die Kenntnisse der in Europa verfügbaren Genressourcen, ihres Ursprungs und ihrer Merkmale sind noch unzureichend. Durch die Erstellung eines dezentralisierten, laufenden Verzeichnisses, das einem breiten Publikum zugänglich ist, können diese Kenntnisse ausgebaut und sichergestellt werden, dass sie zur Verfügung stehen.
- (7) Es gilt, die dauerhafte *In-situ*- und *On-farm*-Erhaltung der landwirtschaftlichen Genressourcen zu fördern, einschließlich ihrer Inventarisierung und ihrer Verbreitung im Hinblick auf eine verstärkte Nutzung seltener Arten in der Agrarproduktion. Es sind daher Maßnahmen vorzusehen, die über den Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen⁶ hinausgehen.
- (8) Die Maßnahmen zur Erhaltung der Genressourcen müssen einhergehen mit Informations- und Aufklärungsmaßnahmen zur Verbreitung der erzielten Ergebnisse.
- (9) Die Erhaltung der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft ist von überstaatlicher Bedeutung und betrifft alle Mitgliedstaaten. Es sollten daher Projekte ermöglicht werden, die die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten und die Ökoregionen ganz oder zum großen Teil abdecken und die Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft betreffen.
- (10) Nationale oder multinationale Aktionsprogramme zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft bilden den geeigneten Rahmen für die Durchführung und Verwaltung der Maßnahmen in enger Abstimmung mit den Forschungstätigkeiten, die auf nationaler Ebene oder im Rahmen von Artikel 163 des Vertrags gefördert werden.
- (11) Es sind Regeln für die Aufstellung dieser Programme festzulegen, insbesondere Vorschriften für die Auswahl der multinationalen Projekte.
- (12) Es ist eine Gemeinschaftsunterstützung für die Durchführung der nationalen oder multinationalen Programme vorzusehen.
- (13) Es ist angebracht, einen Beitrag der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Maßnahmen im Rahmen eines Programms vorzusehen, um sie so in die Erhaltung der landwirtschaftlichen Genressourcen einzubinden.

- (14) In Anbetracht der verfügbaren Haushaltsmittel geht die Gemeinschaftsbeteiligung zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie. Die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁷ ist entsprechend anzupassen.
- (15) Im Hinblick auf eine wirksame Verwendung der Gemeinschaftsmittel, die für die Durchführung der nationalen und multinationalen Programme bereitgestellt werden, sollten die vorläufigen Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten anhand objektiver Kriterien und insbesondere unter Berücksichtigung des Bedarfs und der bisherigen Ergebnisse festgelegt werden.
- (16) Da es sich bei den Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁸ handelt, sind diese Maßnahmen nach dem Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 des genannten Beschlusses festzulegen.
- (17) Für die Durchführung und Weiterbehandlung dieser Verordnung muss die Kommission wissenschaftliche oder technische Berater hinzuziehen können.
- (18) Es sollte für Transparenz und eine effektive Zusammenarbeit bei der Durchführung der Maßnahmen, die im Rahmen nationaler, gemeinschaftlicher oder sonstiger Forschungsprogramme unterstützt werden, und der im Rahmen dieser Verordnung geförderten Maßnahmen gesorgt werden. In diesem Sinne sollte der Geltungsbereich der geförderten Maßnahmen auf die Arten begrenzt sein, die in der europäischen Landwirtschaft genutzt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Als Beitrag zur Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der Gemeinschaftspolitik zum Schutz der landwirtschaftlichen Genressourcen wird ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt, um die auf einzelstaatlicher Ebene eingeleiteten Maßnahmen zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft zu koordinieren und zu fördern.

Artikel 2

1. Im Sinne dieser Verordnung umfassen die genetischen Ressourcen der Landwirtschaft pflanzengenetische und tiergenetische Ressourcen.

ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

2. Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) pflanzengenetische Ressourcen die genetischen Ressourcen der Kulturpflanzen einschließlich Weinreben und Futterpflanzen, des Gartenbaus einschließlich der Gemüse- und Zierpflanzen, der Arznei- und Duftpflanzen, des Obstbaus, der Forstwirtschaft, der Pilze, der Mikroorganismen sowie der wildwachsenden Pflanzen, soweit deren Schutz in der Landwirtschaft von Nutzen ist oder sein könnte;
- b) tiergenetische Ressourcen die genetischen Ressourcen von Nutztieren (Wirbeltiere und Wirbellose), von Mikroorganismen und von freilebenden Tieren, soweit deren Schutz in der Landwirtschaft von Nutzen ist oder sein könnte.

Artikel 3

Das Aktionsprogramm gemäß Artikel 1 umfasst

- a) die gegenseitige Unterrichtung über nationale Aktionsprogramme und ihre Durchführung im Hinblick auf die Koordinierung dieser Programme untereinander und mit den auf Gemeinschaftsebene durchzuführenden Aktionen sowie - entsprechend dem Stand der Verhandlungen auf internationaler Ebene insbesondere im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt - mit den Aktionen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und den Programmen ECP/GR (Europäisches Kooperationsprogramms für Netze pflanzengenetischer Ressourcen) und EUFORGEN (Europäisches Programm für forstgenetische Ressourcen);
- b) die Erstellung und Fortschreibung eines dezentralisierten und laufenden europäischen Verzeichnisses der verfügbaren genetischen Ressourcen, ihres Ursprungs und ihrer Merkmale, das sowohl das in *Ex-situ*-Sammlungen erhaltene biologische Material als auch biologisches Material aus *In-situ*- und *On-farm*-Sammlungen umfasst;
- c) Maßnahmen zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen, bei denen es sich um Maßnahmen der *Ex-situ*-, *In-situ*- und *On-farm*-Erhaltung handeln kann, mit denen die auf Gemeinschaftsebene oder in den Mitgliedstaaten durchgeführten einschlägigen Koordinierungsmaßnahmen gefördert oder ergänzt werden sollen;
- d) Koordinierungs- und Informationsmaßnahmen, insbesondere die Veranstaltung von Seminaren, technischen Konferenzen und regelmäßigen Treffen mit Nichtregierungsorganisationen (NRO) und sonstigen interessierten Einrichtungen.

Artikel 4

Die nationalen oder multinationalen Programme gemäß Artikel 3 Buchstabe a) können folgende Maßnahmen betreffen:

- a) die Durchführung multinationaler Projekte auf Kostenteilungsbasis zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft,
- b) die Maßnahmen zur Erstellung des Verzeichnisses gemäß Artikel 3 Buchstabe b),
- c) Maßnahmen zur Förderung der In-situ- und *On-farm*-Erhaltung genetischer Ressourcen in festzulegenden Ökoregionen. Diese Maßnahmen können weder Beihilfen für die Erhaltung von Naturschutzgebieten noch Maßnahmen umfassen, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 durchgeführt werden können,
- d) die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Buchstabe d).

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Programme und deren etwaige Änderungen mit.

- 2. Die Programme haben eine Laufzeit von maximal fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 5

Die Programme gemäß Artikel 3 Buchstabe a) enthalten insbesondere

- a) eine Beschreibung der getroffenen oder geplanten Maßnahmen für die Auswahl und Verwaltung der Projekte gemäß Artikel 4 Absatz 1, insbesondere die Bedingungen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Auswahl dieser Projekte,
- b) eine Beschreibung der getroffenen oder geplanten Maßnahmen für die Erstellung des periodischen Verzeichnisses,
- c) eine Beschreibung der getroffenen oder geplanten Maßnahmen für die Durchführung der Aktionen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c) und d), insbesondere die geplanten Beihilfen und eine Aufstellung (auf Gattungsebene) der pflanzen- und tiergenetischen Ressourcen, die für diese Beihilfen in Betracht kommen können, sowie der Bezug zum obengenannten laufenden Verzeichnis.

Artikel 6

Die Kommission sorgt für einen Informationsaustausch, insbesondere durch die Veranstaltung von Seminaren.

Artikel 7

- 1. Die Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Durchführung der Programme gemäß Artikel 3 Buchstabe a) beträgt mindestens 15 %.
- 2. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen im Rahmen der Programme beträgt 35 %.

Darüber hinaus finanziert die Gemeinschaft die Maßnahmen gemäß Artikel 6 zu 100 % der Kosten.

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, beteiligt sich an der Finanzierung der Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten oder der Kommission gemäß dieser Verordnung durchgeführt werden.

Artikel 8

1. Die Kommission legt die vorläufigen jährlichen Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten fest, wobei sie objektive Kriterien zugrunde legt, die die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft berücksichtigen.

Die vorläufige Mittelzuweisung muss mindestens dem durchschnittlichen Betrag entsprechen, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 für multinationale Projekte bereitgestellt wird.

2. Die vorläufigen Mittelzuweisungen werden entsprechend den tatsächlichen Ausgaben und auf der Grundlage der revidierten Ausgabenprognosen der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Ziele oder der nationalen Programme und entsprechend den verfügbaren Mitteln angepasst.

Artikel 9

Dem Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 wird folgender Buchstabe f) angefügt:

- "f) die Maßnahmen zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft".

Artikel 10

Die Kommission sorgt für die Durchführung, Koordinierung und weitere Behandlung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms. Dabei kann sie insbesondere wissenschaftliche oder technische Berater hinzuziehen.

Artikel 11

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 erlassen.

Artikel 12

1. Die Kommission wird von dem Ausschuss für die Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt gemäß Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG das Verfahren nach Artikel 4 des Beschlusses.
3. Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf einen Monat festgesetzt.
4. Der Ausschuss kann jede andere einschlägige Frage insbesondere zur Koordinierung prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 13

Vor Ablauf der Aktion benennt die Kommission eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger für die Bewertung der Ergebnisse der Aktion. Der Bericht dieser Gruppe wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zusammen mit den Bemerkungen der Kommission übermittelt.

Die Kommission schlägt dem Rat gegebenenfalls vor, einen neuen Durchführungszeitraum für die Aktion festzulegen.

Artikel 14

Die Verordnung (EG) Nr. 1467/94 wird aufgehoben.

Sie gilt jedoch weiterhin für die Maßnahmen, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eingeleitet wurden.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN				
1. HAUSHALTSLINIE: B1 – 392 - EAGFL-Garantie – HVE 2002		MITTELANSATZ: 10 Mio. EUR (eingesetzt in die Reserve)		
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Verordnung des Rates über die Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999.				
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 37 des Vertrages				
4. ZIELE DES VORHABENS: Förderung der Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen, die für die Agrarproduktion von Bedeutung sind, und Beitrag zur Durchführung des "Aktionsplans für die Biodiversität in der Landwirtschaft", wodurch eine breitere Erfassung der Pflanzensorten und Tierarten ermöglicht werden soll.				
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM (Mio. EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR 2001 (Mio. EUR)	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR 2002 (Mio. EUR)	
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	10,-	0,-	10,-	
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH				
	2003	2004	2005	2006
5.0.1 VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN	10,-	10,-	10,-	10,-
5.1.1 VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN				
5.2. BERECHNUNGSWEISE: * Beteiligung des EAGFL-Garantie an den Gesamtkosten: 35 %. * Beteiligung der Mitgliedstaaten: mindestens 15 %, * Beteiligung des EAGFL-Garantie an den Maßnahmen für den Informationsaustausch: 100 %.				
6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL			entfällt	
6.1 FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR			entfällt	
6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS			entfällt	
6.3 ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN			JA	
ANMERKUNGEN: Es sind keine zusätzlichen Humanressourcen erforderlich, da das vorgeschlagene Aktionsprogramm an die Stelle des aus der Haushaltslinie B2-517 finanzierten Aktionsprogramms tritt. Der Vorschlag berücksichtigt die Ergebnisse der Bewertung des Aktionsprogramms, das auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 durchgeführt wurde und das in gewisser Hinsicht durch das vorgeschlagene Aktionsprogramm fortgesetzt wird.				

BERICHT DER GRUPPE UNABHÄNGIGER SACHVERSTÄNDIGER

AN DIE KOMMISSION

**über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates
über die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung
der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft**

INHALT

- I. VORWORT**
- II. MANDAT (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates und Arbeitsprogramm)**
- III. DIE LAGE NACH DER HALBEN LAUFZEIT DES PROGRAMMS GENRES**
 - 1. Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates (KOM(97) 327)
 - 2. Arbeitsdokument der 2034. Tagung des Europäischen Rates vom 20./21. Oktober 1997
 - 3. Entschließung des Europäischen Parlaments über den Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates (ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 303)
- IV. ANMERKUNGEN DER GRUPPE UNABHÄNGIGER SACHVERSTÄNDIGER**
 - 1. Sind die Programmziele erreicht worden?
 - 2. Verfolgt das Programm die richtigen Ziele?
 - 3. Waren bei der Auswahl der Arten und bei der Arbeitsorganisation für konzertierte Aktionen und Vorhaben auf Kostenteilungsbasis die Schwerpunkte angemessen gesetzt?
 - 4. Waren am Programm in angemessenem Umfang Teilnehmer aus der Union beteiligt?
 - 5. Wurde das Verzeichnis wie vorgesehen erstellt und wurden die flankierenden Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt?
 - 6. Stellen die Projekte auf die GAP und das Übereinkommen von Rio (Übereinkommen über die biologische Vielfalt) ab?
 - 7. Sind Verwaltungs- und Managementfragen angemessen gelöst worden?
 - 8. Rechtliche Aspekte der Nutzung genetischer Ressourcen
 - 9. Beteiligung von NRO
 - 10. Beteiligung internationaler Organisationen, die an den gleichen Themen arbeiten
 - 11. Einbeziehung nationaler Programme im Bereich genetischer Ressourcen
- V. EMPFEHLUNGEN**

I. VORWORT

Die biologische Vielfalt ist ein Thema geworden, das weltweit auf höchster Ebene große Aufmerksamkeit genießt. Alle Mitgliedstaaten der EU haben das Übereinkommen über die biologische Vielfalt unterzeichnet und sind damit zu seiner Einhaltung verpflichtet. Das Übereinkommen ist nicht nur für die Landwirtschaft im weitesten Sinne des Wortes von Bedeutung, sondern auch für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt für künftige Generationen.

Obwohl in der breiten Öffentlichkeit das Bewußtsein für allgemeine Fragen der biologischen Vielfalt stark gewachsen ist, ist man sich der zentralen Bedeutung der genetischen Vielfalt für alle möglichen dynamischen Veränderungen der biologischen Vielfalt bei weitem noch nicht in gleichem Maße bewußt.

Dies gilt insbesondere für das fehlende Bewußtsein der zentralen Rolle, die die genetische Vielfalt beim Wandel durch Anpassung von Kulturpflanzen und domestizierten Tieren gespielt hat, die es in der Landwirtschaft seit den allerersten Anfängen gegeben hat.

Gezielte Zuchtbemühungen und Fortschritte in der Effizienz von Zuchtmethoden haben die Geschwindigkeit des Wandels stark vorangetrieben, der im Verlauf des 20. Jahrhunderts bei Kulturpflanzenarten und Tierrassen stattgefunden hat und, wie man nun zu erkennen beginnt, eine Gefahr für die noch bestehende genetische Vielfalt bedeuten kann.

Es trifft zu, daß die ersten Versuche zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts zurückreichen; damals wurden in der Hauptsache Proben von Zuchtmaterial von Landrassen gesammelt, die von der Ausrottung bedroht waren. In den Regalen der Genbanken der EU-Mitgliedstaaten und der übrigen Welt stehen mehrere hunderttausend Proben von Zuchtmaterial. Ob es sinnvoll ist, genetische Vielfalt zu erhalten und auch weiterhin zu schützen, zeigt sich erst nach einer sorgfältigen Bewertung der Unterschiede in wirtschaftlich wichtigen Merkmalen. Mit neu entwickelten raffinierteren Labortechniken läßt sich sogar die genetische Entfernung zwischen Proben aus der Genbank und Tierpopulationen messen. Damit ist es nunmehr möglich, die genetische Vielfalt zu bestimmen, die noch vorhanden ist bzw. bei hochgezüchteten Haustieren sowie bei alten Rassen besteht. Gleiches gilt für die wild lebenden Verwandten von Kulturpflanzen. Doch ist weder eine angemessene Bewertung wirtschaftlich wichtiger Pflanzenmerkmale in Genbanken noch eine Messung genetischer Entfernungen zwischen Haustieren leicht zu bewerkstelligen.

Mit einem gesteigerten Bewußtsein ob der zentralen Rolle der genetischen Vielfalt dürfte auch der Mehrwert leicht zu erkennen und zu begreifen sein, der aus den mit der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates vom 20. Juni 1994 über die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft¹ eingeführten klug koordinierten Projekten mit Zusammenarbeit und konzertierten Aktionen zwischen den Mitgliedstaaten der EU resultiert. Man kann wohl schon jetzt behaupten, daß es über die in dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt niedergelegte Verpflichtung zur Erhaltung der genetischen Vielfalt hinaus der Zugang zu dieser genetischen Vielfalt und ihre Nutzung sein werden, die im Vordergrund stehen werden. Denn es bedarf der Kontinuität und des Erfolgs in der Züchtung von Kulturpflanzen und Haustieren, um der Forderung nach einer nachhaltigen Landbewirtschaftung in Europa im 21. Jahrhundert nachkommen zu können.

¹ ABl. L 159 vom 28.6.1994, S. 1.

II. MANDAT (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates und Arbeitsprogramm)

In der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 wird gefordert (Artikel 11 Absatz 1), daß im dritten Durchführungsjahr die Kommission das Programm überprüft und die Lage untersucht, vor allem die finanziellen Aspekte. Sie legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse dieser Überprüfung vor.

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 besagt, daß die Kommission nach Durchführung des Programms eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger für die Bewertung der Ergebnisse benennt. Der Bericht dieser Gruppe wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zusammen mit den Bemerkungen der Kommission übermittelt.

Artikel 8 verweist auf Anhang I, in dem die Einzelheiten der Programmdurchführung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 festgelegt sind. Bei den allgemeinen Bestimmungen werden die Erstellung eines laufenden Verzeichnisses der in der Gemeinschaft gesammelten genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft genannt, ferner konzertierte Aktionen und Vorhaben auf Kostenteilungsbasis für die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung dieser genetischen Ressourcen sowie flankierende Maßnahmen. Des weiteren werden (Anhang 1, Teil III) die technischen Aspekte wie der Bereich und die Aktionen näher beschrieben (laufendes Verzeichnis sowie Erhaltung, Dokumentierung und Informationsaustausch). Für alle Projekte gelten folgende Stufen:

- 1) Erstellung des Arbeitsplans, Beschreibung der Sammlungen,
- 2) Beschreibung der Sammlungen,
- 3) Bewertung (sekundäre Beschreibung),
- 4) Sortieren der Sammlungen,
- 5) Rationalisierung der Sammlungen,
- 6) Beschaffung von genetischen Ressourcen.

Für die Überprüfung wurden der Sachverständigengruppe Exemplare des Mandats überreicht. Die Kommission stellte vorab Informationen sowie zahlreiche Dokumente zur Verfügung:

- die Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates vom 20. Juni 1994, 17 Seiten,
- den Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 30. Juni 1997 über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates (KOM(97) 327 endg.), 32 Seiten,
- die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 1998 über den Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates (ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 303),
- alle Bemerkungen der Sachverständigengruppen zu den drei öffentlichen Aufforderungen zur Einreichung von Aktionsvorschlägen,
- die Berichte über die 13 Sitzungen des Ausschusses für genetische Ressourcen,
- die Berichte über die von der Kommission veranstalteten Sitzungen mit den NRO,
- den technischen Anhang aller Verträge über die 21 ausgewählten Projekte,
- den Fragebogen, der am 25. Januar 2000 an alle Projektkoordinatoren gesandt wurde,

- soweit verfügbar die Antworten auf diesen Fragebogen,
- und erforderlichenfalls die in den Archiven vorhandenen administrativen Unterlagen über genetische Ressourcen.

Im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates und die Entschließung des Europäischen Parlaments wurden folgende sieben Hauptpunkte herausgearbeitet:

1. Mangelnde Entschlossenheit;
2. unzureichenden Einsatz flankierender Maßnahmen für den Austausch zwischen privaten und öffentlichen Genbanken und unzureichende Verbesserung der Qualität der gesammelten Ressourcen im Hinblick auf bessere Aufzeichnungen;
3. Empfehlung eines anderen Ansatzes (Konzentration nicht nur auf eine Art, sondern auf miteinander verbundene Gruppen von Arten);
4. stärkere Berücksichtigung von *in situ* Erhaltungs- und Nutzungsmaßnahmen;
5. Förderung nicht nur von Spitzensorten, sondern auch der Erhaltung regional nützlicher Pflanzen;
6. Sicherstellung einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Partnern (Genbanken, *in situ*-Erhalter, Gärtner und Züchter);
7. Empfehlung einer intensiveren Zusammenarbeit mit ECP / GR und EUFORGEN bei der Aufgabenverteilung.

Daraufhin beschloß die Sachverständigengruppe, sich vor allem mit folgenden Fragen zu befassen:

1. Sind die Programmziele erreicht worden?
2. Verfolgt das Programm die richtigen Ziele?
3. Waren bei der Auswahl der Arten und bei der Arbeitsorganisation für konzertierte Aktionen und Vorhaben auf Kostenteilungsbasis die Schwerpunkte angemessen gesetzt?
4. Waren am Programm in angemessenem Umfang Teilnehmer aus der Union beteiligt?
5. Wurde das Verzeichnis wie vorgesehen erstellt und wurden die flankierenden Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt?
6. Stellen die Projekte auf die GAP und das Übereinkommen von Rio (Übereinkommen über die biologische Vielfalt / CBD) ab?
7. Sind Verwaltungs- und Managementfragen angemessen gelöst worden?
8. Rechtliche Aspekte der Nutzung genetischer Ressourcen
9. Beteiligung von NRO
10. Beteiligung internationaler Organisationen, die an den gleichen Themen arbeiten
11. Einbeziehung nationaler Programme im Bereich genetischer Ressourcen.

III. DIE LAGE NACH DER HALBEN LAUFZEIT DES PROGRAMMS GENRES

1. Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates, KOM(97) 327 vom 30. Juni 1997

Auf folgende Schlußfolgerungen und Empfehlungen betreffend Management-Aspekte sei hingewiesen:

- der Programmausschuß hat die Bedeutung einer Steigerung der Ausgaben für tiergenetische Ressourcen unterstrichen,
- besonders intensiv ist an der Vervollständigung des „Quellenverzeichnisses“ der Kommission zu arbeiten, damit es ins Internet gestellt werden kann.

Es besteht besonderer Bedarf an:

- Seminaren, Workshops und Fachkonferenzen insbesondere zur nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen,
- Schulungsmaßnahmen insbesondere für NRO.

Die Schlußfolgerungen:

- die Verordnung sollte nicht nur „europäische“ genetische Ressourcen abdecken, sondern auch die von wild lebenden Verwandten;
- die Mitgliedstaaten sind sich darin einig, daß international vereinbarte und weltweit umgesetzte Zugangsabkommen für eine wirksame Erhaltung und dauerhafte Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen von wesentlicher Bedeutung sind;
- im Sinne größtmöglicher Synergie und größtmöglichen Mehrwerts sollten die für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 Verantwortlichen regelmäßige Kontakte zu ihren Kollegen in anderen internationalen Programmen pflegen;
- in Anbetracht der gegenwärtig laufenden schwierigen internationalen Gesprächen über das Eigentum an pflanzengenetischen Ressourcen und den Zugang zu ihnen wäre die Union gut beraten, wenn sie schon jetzt eine einheitliche Position zum Thema tiergenetische Ressourcen formulieren würde.

2. Arbeitsdokument der 2034. Tagung des Europäischen Rates vom 20./21. Oktober 1997

Im Lichte des Berichts der Kommission nahm der Rat die Durchführung des 1994 gestarteten Gemeinschaftsprogramms zur Kenntnis und bekräftigte die Schlußfolgerungen des Vorsitzes, in denen folgende Elemente unterstrichen werden:

- Die Bedeutung dieser Aktion und die für ihren Erfolg notwendige ausreichende Mittel- und Personalausstattung, die derzeit noch nicht gegeben ist (für bestimmte Projekte fehlen Gelder, für das Programmmanagement sind nicht ausreichend Mitarbeiter abgestellt);
- das Erfordernis eines ausgewogeneren Verhältnisses zwischen Projekten im Bereich Tiere und im Bereich Pflanzen.

Schließlich wurde die Kommission gebeten, so bald wie möglich mit der Vorbereitung des Aktionsprogramms zu beginnen, das dem jetzigen in zwei Jahren folgen soll; alle Delegationen waren der Auffassung, der Aktionsbereich des Programms sei zu erweitern und

seine Mittelausstattung zu verbessern, vor allem zur Stärkung der Glaubwürdigkeit der EU in internationalen Verhandlungen.

3. Entschließung des Europäischen Parlaments über den Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates (ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 303)

IV. BEMERKUNGEN DER SACHVERSTÄNDIGENGRUPPE

1. Sind die Programmziele erreicht worden?

In der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 stellt der Rat der EU fest, es müßten „als Beitrag zum Erreichen der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung dieser Ressourcen getroffen werden, wobei dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) Rechnung zu tragen ist“.

Dieses Gesamtziel wird im Arbeitsprogramm (VI/4128/94) folgendermaßen näher spezifiziert: „Ziel des Programms ist es, auf Gemeinschaftsebene die in den Mitgliedstaaten geleistete Arbeit zur Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen der Landwirtschaft zu koordinieren und zu fördern, damit die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik erreicht und im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips die Bemühungen derjenigen Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt werden, in denen sich die Arbeit als unzureichend erweist“.

Hier wird also auf die Ziele der GAP abgehoben und besondere Aufmerksamkeit der Nutzung der genetischen Ressourcen geschenkt. Das CBD enthält jedoch auch Schutzaspekte, die nichts mit einer Nutzung zu tun haben, und diese sind in den Projekten nicht direkt behandelt worden.

Hier wird also auf die Ziele der GAP abgehoben und besondere Aufmerksamkeit der Nutzung der genetischen Ressourcen geschenkt. Das CBD enthält jedoch auch Schutzaspekte, die nichts mit einer Nutzung zu tun haben, und diese sind in den Projekten nicht direkt behandelt worden.

Die Schlußfolgerungen der Sachverständigengruppe:

1. Die im Arbeitsprogramm (Artikel 1.6) aufgeführten besonderen Schwerpunkte (Priorität für Arten mit wirtschaftlicher Bedeutung für die EG) wurden bei den Zielen der genehmigten Projekte generell berücksichtigt.
2. Der besonderen Bevorzugung der Nutzung genetischer Ressourcen zur (1) Diversifizierung der Produktion, (2) Verbesserung der Produktqualität und (3) stärkerer Schonung der Umwelt wurde in der Regel bei den Zielen der genehmigten Projekte nur indirekt Rechnung getragen.
3. Das Ziel einer Ausrichtung der Arbeiten auf Beschreibung und Nutzung im Hinblick auf bessere Produktqualität und Produktionssysteme, in denen weniger Input eingesetzt und die Extensivierung gefördert und damit die Umwelt geschont werden kann, wurde indirekt durch die Konzentration der Projekte auf nicht-produktive Eigenschaften wie Gesundheit und Robustheit kleinerer Rassen angestrebt, die dem Wettbewerb mit den in der kommerziellen Milchwirtschaft, Schweine- und Kaninchenzucht eingesetzten Rassen nicht standhalten können. Auch in den Pflanzenprojekten ging es vorwiegend um Streßresistenz und -toleranz. Nicht direkt berücksichtigt wurde in den Projekten die Suche nach neuen

Verwendungszwecken herkömmlicher oder neuer landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Hinblick auf eine Steigerung ihres Mehrwerts. Die Ausrichtung auf kleinere Rassen und nicht stark verwendete Kulturpflanzen sowie deren nicht-produktive Eigenschaften würde jedoch gut zum biologischen Landbau zur Gewinnung besonderer Spezialprodukte passen.

4. Dem Ziel der Beschränkung auf die Sammlung von Rassen, bei denen Lücken bestehen, die ihren Nutzen nachweislich begrenzen, oder von Rassen mit erwarteten einzigartigen Merkmalen, die verloren gehen könnten, wird indirekt durch die Auswahl kleinerer Rassen Rechnung getragen, die dem Wettbewerb mit den in der kommerziellen Molkereiwirtschaft, Schweine- und Kaninchenzucht eingesetzten Rassen nicht standhalten können.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Aufmerksamkeit, die den verschiedenen Elementen der Gesamtziele gezollt wurde. Im allgemeinen gilt der Beschreibung und Koordinierung die größte Aufmerksamkeit. Zu den Pflanzenprojekten wird das Hauptgewicht mehr als bei den Tierprojekten auf Nutzung und Rationalisierung gelegt.

Tabelle 1: Zielnähe

Projekt	Erhaltung	Beschreibung	Sammlung	Nutzung	Rationalisierung	Koordinierung
<i>Tierprojekte</i>						
Schwein	**	**	*	*		**
Kaninchen	**	**	*	*		**
Haustiere		*	*			***
Rinder	*	**	*			**
<i>Pflanzenprojekte</i>						
<i>Allium</i>	**	*	*		*	***
Obstbäume	**	***	**	**		**
Kartoffeln		**		***		**
Reis		**		**	*	**
<i>Beta</i>	***	***		***	*	**
Rosen		**			*	*
<i>Prunus</i>		**			**	**
Ulmen	***	**		**	*	**
Weinstöcke		**		***	**	*
Mais	**	***		*	*	**
Oliven		***		**	***	**
Gerste		***		***	**	***
Karotten	**	*		*		**
Avena		**		**	*	**
Melonen		***	*	*		**
<i>Brassica</i>	**	*		**	*	**
Auberginen	*	***		**		**

leer: keine Aufmerksamkeit
 * geringe Aufmerksamkeit
 ** mittlere Aufmerksamkeit
 *** große Aufmerksamkeit

2. Verfolgt das Programm die richtigen Ziele?

In Betracht kommende und nicht in Betracht kommende Maßnahmen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 in Anhang III (Technische Aspekte) und im Detail im Arbeitsprogramm VI/4128/94 unter 1.5 „In Betracht kommende und nicht in Betracht kommende Themen“ aufgeführt.

Es hat den Anschein, als wäre diese Unterscheidung im allgemeinen richtig verstanden worden und würden sich alle genehmigten Projekte (21) daran halten.

Bei den einjährigen Kräuterarten, die entweder aus Europa stammen oder auf diesem Kontinent enge Verwandte haben, hätte größeres Gewicht auf die *in situ* Erhaltung gelegt werden können. Diese genetischen Ressourcen verfügen oft über wertvolle Gene, insbesondere für Resistenz gegen Krankheiten und Ungeziefer, die auf ihre in Europa angebauten Kultur-Verwandten übertragen werden könnten.

Bei den winterharten Holzarten ist vielleicht etwas zu starke Betonung auf Klonmaterial gelegt worden, wobei außer acht gelassen wurde, daß die Erhaltung von durch Samen vermehrtem Material eine wichtige dynamische Dimension hat. Auf Klonen beruhende Sammlungen genießen natürlich dann allererste Priorität, wenn es sich bei den Klonen um anerkannte alte Kulturarten handelt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß die Erhaltung mit Hilfe von Klonen ein statisches Verfahren ist, also nicht auf weltweite Klimaveränderungen und Interaktionen zwischen Wirt und Parasit reagiert. Klone sind in auf die Evolution bezogen vielerlei Hinsicht Sackgassen und tragen nicht in nennenswertem Umfang zur Stärkung der genetischen Vielfalt bei. Durch Samen vermehrtes Material hingegen ergibt Populationen genetisch unterschiedlicher Individuen. In einer dem Klimawechsel ausgesetzten Welt sind solche Populationen sogar besonders wertvoll, weil sie sich genetisch an die sich wandelnde Umwelt anpassen können. Das Projekt Nr. 78 (Europäische Ulme) enthält zu diesem spezifischen Punkt einige sehr wertvolle Anregungen. Dort wird vorgeschlagen, der *in situ* Erhaltung natürlicher Populationen, die sich durch Samen erneuern, größeres Gewicht einzuräumen. Werden winterharte Pflanzenarten in Klonarchiven (*ex situ*) gesammelt, könnte der Eindruck entstehen, als würde der Aspekte der gemeinschaftsweiten Teilnehmerschaft in einigen Fällen dazu führen, daß lebende Sammlungen aufgebaut werden, die Material aus allen europäischen Teilnehmerländern aufbewahren. Solche Archive umfassen deutlich unterschiedliche Ökoregionen innerhalb der Gemeinschaft. Gerade dies ist aber zu vermeiden, da es bei diesen Arten aufgrund von Licht, Temperatur, Breiten- und Längengrad zu einer intensiven genetischen Anpassung an Umweltgradienten kommt. Derartige Sammlungen geben daher kein getreues Abbild der Artenvielfalt, da Klone aus unterschiedlichen Ökoregionen auf das Umfeld im Archiv unterschiedliche reagieren. Lebende Sammlungen sollten eher nach Ökoregionen unterteilt werden; man legt besser mehrere kleine lebende Sammlungen je Ökoregion an als nur eine oder zwei, weil da Anpassungserwägungen außer acht gelassen werden. Nach Ökoregionen angelegte Sammlungen können außerdem direkt mit der Nutzung des gesammelten Materials zu Pflanzenzuchtzwecken verbunden werden.

Bei den vier Tierprojekten standen die Entwicklung von Datenbanken und die Beschreibung von Rassen im Mittelpunkt. Bei den Schweine- und Kaninchenprojekten ging es ferner um die Erhaltung bei extrem niedrigen Temperaturen. Ziel der Datenbankentwicklung ist es, die bestehenden Datenbanken von EAAP und FAO für Schweine und Rinder zu integrieren und Kaninchen in die FAO-Datenbank aufzunehmen. Mit dem Rassenbeschreibungsprojekt sollte bestimmt werden, welche kleineren Schweine- und Rinderrassen für Erhaltung und Nutzung ausgewählt werden sollen. Die Arbeiten im Bereich Erhaltung zielen in der Hauptsache auf die Verbesserung und Verbreitung von Kryoerhaltungstechniken und deren Anwendung bei Schweinen und Kaninchen ab. Nutzungsaspekte werden nur indirekt behandelt.

3. Waren bei der Auswahl der Arten und bei der Arbeitsorganisation für konzertierte Aktionen und Vorhaben auf Kostenteilungsbasis die Schwerpunkte angemessen gesetzt?

Spezifische Prioritäten für die Artenauswahl wurden formuliert im Entwurf für ein *Arbeitsprogramm, das die Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates, Absatz 1.6 veröffentlicht hat*. Anscheinend wurde dieser Entwurf nicht besonders streng angewandt, und in Einzelfällen mag eine Sonderentscheidung aufgrund von Qualitätsunterschieden in den Anträgen getroffen worden sein und mag vielleicht auch von immer wieder auftretendem Geldmangel im Rahmen eines nicht zweckgebundenen Haushalts beeinflusst worden sein (vgl. kurze Laufzeit des Projekts Nr. 88 Haustiere).

In dem bereits erwähnten Entwurf der Kommission für ein Arbeitsprogramm wird die Einhaltung 6 logischer Schritte gefordert. Nur zwei dieser Schritte wurden jedoch tatsächlich bei allen Projekten eingehalten; es ging dabei um die Nutzung, Aktualisierung und manchmal Entwicklung von Deskriptoren, die internationalen Normen entsprechen (IPGRI für Pflanzen und EAAP/FAO für Tiere), für den Aufbau einschlägiger Datenbanken. Der nächste Schritt (Beschreibung und Bewertung) beruht ebenfalls in hohem Maße auf internationalen Normen.

a) Tierprojekte

Hier wurden vier Projekte ausgewählt, in denen es um drei Arten bzw. ein Verzeichnis der genetischen Ressourcen in Europa geht. Die zusätzliche Beschreibung sekundärer Merkmale in Zusammenhang mit Produktqualität und Gesundheit/Robustheit ist im Hinblick auf die Ziele des „Global Action Plan (GAP)“ von Bedeutung. Desgleichen ist die Beschreibung anhand ausgewählter genetischer (DNA) Marker für die endgültige Auswahl der Rassen wichtig, die gründlicher untersucht werden sollen.

In der dritten Phase ist die Auswahl zwischen den verfügbaren kleinen Rassen anhand der Einzigartigkeit und des genetischen Verwandtschaftsgrades zwischen den Rassen vorzunehmen.

In der letzten Phase der Tierprojekte werden die ausgewählten Rassen experimentellen Untersuchungen unterzogen, um zusätzliche Argumente für ihre Erhaltung zu bekommen und ihre potentielle Nutzung als Nischenprodukt in biologischen, extensiven Bewirtschaftungssystem zu bestimmen.

b) Pflanzenprojekte

Im Zuge der drei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen wurden 17 Pflanzenprojekte ausgewählt. Sie betrafen 35 Kulturpflanzenarten, von denen 27 zu den kleineren und häufig zu gering genutzten Arten gehören.

Eine der Vorgaben des Entwurfs des bereits erwähnten Arbeitsprogramms war die Bewertung wirtschaftlich bedeutender Merkmale und rasche Nutzung. Bei den derzeit untersuchten Pflanzenmerkmalen handelt es sich in der Mehrzahl um biotischen (Resistenz gegen Krankheiten) oder abiotischen Streß, während Qualitätsmerkmale nur gelegentlich Beachtung finden. Damit scheinen die Arbeiten den ursprünglichen Zielen entgegenzuwirken. Trotz alledem konnten jedoch dank der koordinierten, abgestimmten Bemühungen Fortschritte erzielt werden.

Im Bereich Nutzung ist zu erwähnen, daß bei drei Projekten (Gerste, Beta und Kartoffeln) private Zuchtunternehmen in die Bewertung einbezogen wurden. Auf diese Weise lassen sich die Bewertungsergebnisse am schnellsten nutzen.

Nur in wenigen Fällen (Gerste und Kartoffeln) gelang es, NRO in das Projekt einzubeziehen. Sie nahmen an Feldtests teil und interessieren sich für die unmittelbare Nutzung geeigneten Landrassenmaterials. Eigentlich hatte man eine stärkere Beteiligung der NRO erwartet, doch wenn die wenigen bisher beteiligten Erfolg haben, könnten sie Pionierarbeit geleistet haben.

Auch wenn die Bestimmung nicht unbedingt Anwendung finden muß, fordert der Entwurf des Arbeitsprogramms der Kommission, daß die ersten drei Phasen abgeschlossen sein müssen, bevor Arbeiten im Bereich Rationalisierung und weiteres Sammeln unternommen werden. Zum Zwecke der Rationalisierung sollen Kernsammlungen aussortiert und Dubletten ermittelt werden. Bei 10 Projekten gehört der Aufbau von Kernsammlungen tatsächlich zum Arbeitsplan (*Allium*, Obstbäume, Kartoffeln, Reis, *Beta*, Ulmen, Mais, Gerste, *Avena*, *Cucumis*). Die Ermittlung von Dubletten wird von noch mehr Projekten erwartet. Falls zumindest bei den umfangreichen Sammlungen hier Erfolge zu verzeichnen sind, könnte dies bei der Optimierung des Zugangs zur Basissammlung behilflich sein. Wären jedoch Kernsammlungen zunächst nach Ökoregionen gegliedert aufgebaut worden, hätte man zusätzliche Bewertungsaktivitäten wirksamer ausrichten können. Dubletten werden sich kaum anhand gemeinsamer Datenbanken ermitteln lassen; hier könnten weitere Arbeiten für einen Erfolg erforderlich sein.

Arbeiten an umfangreichen Sammlungen werden tunlichst vermieden. In einigen Projekten ist jedoch die Ermittlung von Lücken in bestehenden Sammlungen Teil des Arbeitsplans, und zwar als Grundlage für die Planung künftiger Sammlungsarbeiten. In der Erkenntnis, daß genetische Ressourcen von wild lebenden Verwandten an Bedeutung gewinnen, wird ernsthaft empfohlen, die Möglichkeiten für den Aufbau von Gegebenheiten für *in situ* Erhaltung in EU-Mitgliedstaaten zu prüfen, in denen wild lebende Verwandte fester Bestandteil der natürlichen Flora sind (*Beta*, *Brassica*, Karotten).

Eine Reihe von Projekten berichtet von Arbeiten, die wegen unverzügter Verbreitung der erzielten Ergebnisse noch andauern, wozu in einigen Fällen (kleine Obstbäume, Kartoffeln, *Beta*) auch die Verteilung des bewerteten Materials gehört. Nach den vorliegenden Informationen wird die Verbreitungsarbeit jedoch im allgemeinen sehr zufriedenstellend durchgeführt.

4. Waren am Programm in angemessenem Umfang Teilnehmer aus der Union beteiligt?

Da der Rat der Europäischen Union die Koordinierung und Förderung von Maßnahmen zur Behandlung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft auf Gemeinschaftsebene beschlossen hat (Verordnung (EG) Nr. 1467/94, Artikel 1), verdient die Frage, inwieweit die Aktivitäten des Programms GENRES wirklich die gesamte Gemeinschaft abdecken, besondere Aufmerksamkeit. Daher hat sich die Gruppe unabhängiger Sachverständiger besonders intensiv mit den 21 GENRES-Projekten befaßt, die während des ersten Aktionsprogramms anliefen (Tabelle 2). Die Sachverständigengruppe ist davon überzeugt, daß gute Projekte vorzugsweise potentielle Partner ansprechen sollten, die mehr als 60% der relevanten Mitgliedstaaten vertreten (Unionscharakter), damit die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik schneller erreicht werden. Insgesamt wurden fünf Kategorien mit jeweils 15% Unterschied für den „Unionscharakter“ festgelegt (Tabelle 2).

Die Gruppe unabhängiger Sachverständiger stellt hiermit fest, daß die meisten Projekte zu mehr als 75% Partner aus verschiedenen Ländern der Union aufweisen, bei vier von 21 Projekten sind sogar Partner aus fast allen relevanten Mitgliedstaaten beteiligt. Nur bei zwei Projekten (12, 52) macht die Zahl der Partner aus der Union leider weniger als 60% aus, bei zwei weiteren Projekten liegt dieser Anteil unbefriedigenderweise bei weniger als 45%.

Natürlich sind große Mitgliedstaaten (D, E, F, I, UK), die über mehr einschlägige Einrichtungen verfügen, häufiger als kleine Mitgliedstaaten beteiligt. Da sie zahlreiche Pflanzen- und Tierarten beherbergen, ist es wichtig, sie in ausreichendem Maße an den Projekten zu beteiligen. Die Kommission sollte jedoch in künftigen Verhandlungen über die Projektstruktur auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Partnern achten, damit z.B. auf einen einzigen Mitgliedstaat nicht mehr als ein Drittel entfällt (z.B. 104). Kleinere Mitgliedstaaten sollten dazu ermutigt werden, Beiträge zu künftigen Programmen zu leisten.

Nach einer Analyse der Beteiligung der Unionsländer an den 21 genehmigten Projekten kann die Gruppe unabhängiger Sachverständiger feststellen, daß trotz aller administrativen Schwierigkeiten bemerkenswerte Fortschritte in der Koordinierung der Maßnahmen im Bereich genetischer Ressourcen auf Gemeinschaftsebene erreicht wurden. Die Gruppe unabhängiger Sachverständiger weist jedoch darauf hin, daß zur Vollendung der bisherigen Bemühungen noch weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Tabelle 2: Unionscharakter von Projekten, die im Zeitraum 1995-2000 durchgeführt wurden

Projekt	Zahl: Mitglied- staaten	Zahl: Partner	Zahl: Unter- vertrags- nehmer	Partner außer- halb EU	A	B	D	DK	E	FIN	F	EL	IRL	I	NL	L	P	S	UK	Unions- charakter
12 Schweine	4	5	1		1	1	1	1	1	2				1						-
20 <i>Allium</i> spec.	6	8	4	[IS]	1	1			2			1			2			1+[4]	1	+
29 Kleine Obstbäume	4	5	6						1+[1]	1	1	1	1	2						++
34/35 Kartoffeln	7	12			1	3			3	5	1	1	2		2			1	3	++
37 Reis	5	11															1			+++
42 <i>Beta</i> spec.	6	11			4							1	2	2	1			1	2	-
52 Rosen	4	8			3				1	3									1	--
60 Kaninchen	7	10	3		1	1			2	3+[2]			1	[1]		1			1	
61 <i>Prunus</i> spec.	7	10	7	CH	1	1			2	3	1	1	1	1	1			1	1	+
78 Ulmen	9	14			1	4			1	3	1	1	1	1		1	1	1	1	+
81 Weinstöcke	7	12		HU, CH, BG	1		1	2	2	1	2	4					1			+++
83 Haustiere	15	15			1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	+++
88 Mais	7	9			1				2	2	1	1	1	1	1		1			+++
97 Oliven	4	4	1						1+[1]	1			1	1			1			+++
104 Gerste	12	28			1	1	9	4	1	1	2	1	2	1	1			3	2	+++
105 Karotten	6	8			2					1	1	1	1					1	2	+++
106 <i>Avena</i>	5	5			1					1	1	1						1	1	+++
108 Melonen	3	4			1				1								1			-
109/112 <i>Brassica</i>	9	16			4				2	1	1	1	1	1	2		1	1	2	++
113 Auberginen	7	9	4		1				3	2+[1]	1	1	1	1	2				1	++
118 Europäische Rinder	5	5			1				1	1			1	1	1				1	-
SUMME	139	209	26	4+[1]	5	4	39	5	26	2	15	34	2	23	13	1	9	12	20	
Durchschnitt	6,61	10	1,2	0,19																

IS = Island, CH = Schweiz, HU = Ungarn, BG = Bulgarien, [] = Untervertragsnehmer.

5. Wurde das Verzeichnis wie vorgesehen erstellt und wurden die flankierenden Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt?

a) *Verzeichnis* im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen, das laufende Verzeichnis galt als Arbeitsinstrument zur Unterstützung der Programmaktivitäten.

Die Gültigkeit der Verzeichnisse, die in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und dann zu veröffentlichen waren, kam im Programm nur in zwei Fassungen des „Verzeichnisses der Verzeichnisse“ zum Ausdruck, zu dem auch Informationen in der Datenbank und auf der Website gehörten.

Bei allen Vorhaben auf Kostenteilungsbasis und konzertierten Aktionen wurde diesem Punkt große Bedeutung beigemessen, doch kamen die Vorteile des Aufsetzens dieser Informationen als Globalstrategie auf bereits bestehende und flexiblere und effizientere Strukturen für Pflanzen und Bäume (Integration von FAO, IPGRI usw.) an anderer Stelle zum Tragen. Daher kann die Sachverständigengruppe voll und ganz die Absicht unterstützen, weitere Arbeiten zur Erstellung von Verzeichnissen genetischer Ressourcen nach dieser Verordnung nicht mehr zu fördern. Ziel des Projekts Haustiere war eine bessere Integration der Datenbanken von FAO und EAAP.

Auch wenn das Verzeichnis von der Kommission im Halbzeitbericht als veraltet bezeichnet wurde, da es sich den Erwartungen entsprechend entwickelt hat und alle Arbeiten erledigt und abgeschlossen sind, ist doch zu berücksichtigen, daß im Hinblick auf Ergebnisse der angemessenen Beschreibung der Verzeichnisse Aufmerksamkeit zu schenken ist, und hier vor allen der Verzeichnisse, die schwieriger zu beschreiben sind (z.B. *ex situ* Sammlung).

Weitere Aspekte, die in der Ratsverordnung erwähnt wurden und in den Verzeichnissen bedacht werden sollten, sind Mikroorganismen und wild lebende Flora und Fauna, die in der Landwirtschaft genutzt werden könnten.

b) *Flankierende Maßnahmen*

Bei den flankierenden Maßnahmen, die eindeutig definiert waren und für die vollständige Finanzierung gewährt wurde, waren unterschiedliche Erfolge und Entwicklungen festzustellen.

Das wohl kontinuierlichste Element war die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse im Zuge der drei informellen Sitzungen NRO/RO. In der abschließenden Analyse wurde vereinbart, die Zusammenarbeit zu fördern und zu unterstützen.

In der Halbzeitbewertung wurde deutlich, daß besondere Anstrengungen erforderlich sein würden, da die flankierenden Maßnahmen nicht ausreichend genutzt wurden, und der Ausschuß für genetische Ressourcen unterbreitete Vorschläge für Seminare und Workshops. Aufgrund fehlender Mittel in den folgenden Jahren konnten diese Vorhaben jedoch nicht in die Praxis umgesetzt werden.

Nachdem den flankierenden Maßnahmen eine höhere Priorität als den Vorhaben auf Kostenteilungsbasis zugeordnet worden war, wurde ihre weitere Entwicklung vertagt, und die Programme mit der höchsten Mißerfolgsrate waren Programme zur Förderung der Ausbildung und Mobilität von Spezialisten, wobei einem Teil der ursprünglichen Prioritäten nicht mehr Rechnung getragen wurde, bei denen es um gegenseitiges Verständnis und Austausch zwischen NRO/RO ging.

In Anbetracht der begrenzten finanziellen Mittel sollte man die Initiativen von Teilnehmern bezüglich Tagungen und Workshops aufgreifen und sie für Schlußfolgerungen und Empfehlungen nutzen.

Angesichts dieser Lage können andere Ziele nicht angestrebt werden, wie z.B. die Vorstellung der Ergebnisse durch die Projektkoordinatoren auf einer Abschlußsitzung.

6. Stellen die Projekte auf die GAP und das Übereinkommen von Rio (Übereinkommen über die biologische Vielfalt / CBD) ab?

Das Arbeitsprogramm (VI/4128/94) ANLAGE VI enthält die Ziele betreffend GAP und CBD.

Die vier Hauptziele der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind bisher in der Regel angestrebt worden, doch wären Schlußfolgerungen noch verfrüht. Was das Ziel angeht, „*die Erzeugung an die Marktnachfrage nach unten anzupassen*“ stehen natürlich an besondere Umweltverhältnisse angepaßte Pflanzen und kleine Tierrassen im Mittelpunkt der Marktfrage nach speziellen Hochqualitätsprodukten, so z.B. auf dem Käsemarkt (Ziegenkäse) und nach besonderen Weinen und anderen Getränken, die in gewisser Hinsicht einzigartig sind. Bei der „*Ausrichtung auf die Unterstützung der Einkommen von Landwirten, bei denen der größte Bedarf besteht*“ haben viele Projekte marginale ökologische Bereiche betont, die am stärksten vom Projekt profitieren. Dies ist auch als Anreiz für die Landwirte zu verstehen, auch unter schlechten ökologischen und/oder sozioökonomischen Bedingungen „*das Land nicht aufzugeben*“. Dem „*Schutz der Umwelt und der Entwicklung der natürlichen Potentiale der Landschaft*“ ist gebührender Platz nur bezüglich der Resistenz gegen Krankheiten und Schädlinge eingeräumt worden. In diesem Zusammenhang schlagen wir vor, daß sich die Projekte verstärkt mit einer „*Mehrfachnutzung*“ ihrer genetischen Ressourcen befassen, also z.B. Pflanzen als Lebensmittel, Futtermittel und für die Landschaftspflege. Insbesondere kleinere Früchte könnten aufgrund ihres schmückenden Charakters eine wertvolle Rolle in der Landschaftspflege übernehmen.

In der Regel stehen die Projekte im Einklang mit dem Übereinkommen von Rio (CBD). Das „*gerechte und ausgewogene Teilen der Vorteile aus einer Nutzung genetischer Ressourcen*“ wäre im „Gemeinschaftsrahmen“ allerdings noch sorgfältig zu prüfen. Es ist nicht immer Nachlässigkeit, daß gemeinsame Projekte die gemeinsame Nutzung genetischer Ressourcen aus verschiedenen Ländern erschweren. Die Kommission sollte hier koordinierend eingreifen. Als Vorbild könnte die Nordische Genbank (NGB) dienen, die nach Ökoregionen gegliedert ist.

7. Sind Verwaltungs- und Managementfragen angemessen gelöst worden?

Koordinierung durch die Kommission

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 wird ein Ausschuß für die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen der Landwirtschaft eingesetzt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Seit Anlaufen dieses Programms im Jahr 1994 haben die genetischen Ressourcen für die Landwirtschaft weltweit ständig an Bedeutung gewonnen. An der Schwelle des 21. Jahrhunderts steht fest, daß über die bisher in internationalen Gremien wie FAO, CGIAR und WTO geleisteten Arbeiten zum Austausch, Handel und zur Nutzung genetischer Ressourcen im Besitz einzelner Länder einschließlich der Rechte am geistigen Eigentum (IPR) an genetischem Material hinaus noch sehr viel zu tun bleibt. Nach unserer Auffassung sollte die Kommission bei diesen bedeutenden Entwicklungen zunehmend koordinierende

Aufgaben übernehmen. Ferner sind wir der Auffassung, daß eine solche Koordinierung für zwei weitere Fünfjahreszeiträume geplant werden sollte, also bis 2010.

Personalausstattung

Die Verordnung (EG) Nr. 1467/94 bestimmt in ihrem ANHANG 2 „VORLÄUFIGE MITTELAUFTEILUNG“, daß für das laufende Verzeichnis rund 10% der Programmmittel zur Verfügung stehen und jeweils zwei Fachkräfte der Laufbahngruppen A, B und C abgestellt werden.

Der Sachverständigengruppe liegen Informationen darüber vor, daß die oben bezeichneten Fachkräfte nicht zur Verfügung gestellt wurden. Das Thema „Genetische Ressourcen der Landwirtschaft“ hat offenbar, wie wir sehen, erhebliche Auswirkungen auf weite Bereiche der internen Strukturen und Direktionen der EU-Kommission. Darüber hinaus hat die EU auch auf der internationalen Bühne eine wichtige Rolle zu spielen. Die derzeit 21 in der Prüfung befindlichen Projekte stellen also nur einen kleinen Teil der EU-Aktivitäten in diesem laufend an internationaler Bedeutung gewinnenden Gebiet dar. Die Kommission ist zwar für die bisher initiierten und durchgeführten Arbeiten zu loben, doch stellen wir eine Personalausstattung für diesen Bereich fest, die zu gering ausfällt, als daß eine solide Koordinierung aufrechterhalten werden könnte. Angesichts der in Zukunft wachsenden Bedeutung des Themas müssen jetzt unbedingt Mitarbeiter auf Dauer abgestellt werden.

Zweites und künftige Arbeitsprogramme

Die Kommission plante ein zweites Arbeitsprogramm. Davon ist die Rede in GENRES (NGO) 002/VI/1997, das Ende 1998 vorgelegt werden soll.

Die 21 Projekte der derzeitigen Verordnung waren in den meisten Fällen gut organisiert, doch repräsentieren sie nur einen kleinen Ausschnitt aller wichtigen genetischen Ressourcen in der europäischen Landwirtschaft. Nach unserer Auffassung könnte eine eindeutig formulierte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für ein zweites Arbeitsprogramm von 5 Jahren die derzeitigen Schwächen mildern. Wir halten dies für besonders wichtig auch im Hinblick auf die anstehende Aufnahme neuer Mitgliedstaaten, die über beträchtliche genetische Ressourcen verfügen, die für die europäische Landwirtschaft äußerst wertvoll sind. Ein zweites Arbeitsprogramm wurde jedoch nie vorgelegt. Längerfristig sollte nach unserer Meinung ein drittes Fünfjahresprogramm mit einer Laufzeit bis ungefähr 2010 aufgelegt werden, um die Ziele der ersten Verordnung wirklich erreichen zu können.

Unvollständige Inanspruchnahme der in der Verordnung vorgesehenen Mittel, Probleme mit nicht zweckgebundenen Mitteln

Uns liegen Informationen darüber vor, daß im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 bereitgestellte Ausgaben in Höhe von 20 Mio Euro als nicht zweckgebunden eingestuft wurden und daher nur knapp die Hälfte dieses Betrags abgerufen wurde.

Nicht zweckgebundene Ausgaben werden alljährlich je nach Engpässen im Haushalt angepaßt. Dies bedeutet mit Sicherheit ein gewisses Maß an Instabilität für neue Projekte, die nach der Ratsverordnung durchgeführt werden sollen. Ein zweiter Punkt sind die nicht hinnehmbaren Verzögerungen in der Mittelauszahlung an die Projekte, auf die viele Projektkoordinatoren in ihren Bemerkungen hinweisen. Daran muß sich in Zukunft etwas ändern, vielleicht zunächst einmal durch eine Höherstufung der Ausgaben zu zweckgebundenen Ausgaben und dann durch eine schnellere Auszahlung der Jahresmittel.

8. Rechtliche Aspekte der Nutzung genetischer Ressourcen

Im Übereinkommen von Rio (CBD) heißt es, genetische Ressourcen seien den verschiedenen Ländern gehörende natürliche Ressourcen. Dies gelte für alle nach 1993 gesammelten genetischen Ressourcen.

Hier werden nun rechtliche Aspekte der gemeinsamen Nutzung genetischer Ressourcen in der EU berührt. Rechtlich geht es weiterhin um die geistigen Eigentumsrechte (IPR) an genetischen Ressourcen sowohl in den einzelnen Ländern als auch innerhalb der EU und weltweit. Wir sind davon überzeugt, daß die Behandlung dieser rechtlichen Aspekte angemessen und mit dem größtmöglichen Fachwissen von Seiten der Kommission und des in der Verordnung erwähnten Fachausschusses koordiniert werden sollte. Kooperierende EU-Mitgliedstaaten sollten sich bei Projekten nach der Verordnung an die gemeinsamen Bestimmungen halten.

9. Beteiligung von NRO

Die Kommission hat drei Sitzungen mit europäischen NRO abgehalten, und die Berichte über diese Sitzungen (GENRES(NGO) 001/VI/1996, 002/VI/1997, 003/VI/1999) bilden die Grundlage für unsere Bemerkung.

Die Kommission hat sich intensiv darum bemüht, NRO über die Verordnung und ihre Projekte zu informieren und sie dort einzubeziehen. Die Durchsicht der Projekte und der Berichte über die speziell anberaumten Sitzungen mit den NRO ergibt jedoch, daß diese einen nur geringfügigen Beitrag erbracht haben. Da NRO eine wichtige Rolle im Programm spielen könnten, ist ihre Mitwirkung an künftigen Arbeiten auszubauen und ein besserer *modus operandi* zur Überwindung bestehender Schwierigkeiten zu finden.

10. Beteiligung internationaler Organisationen, die an den gleichen Themen arbeiten

Fast alle Projekte nennen eine oder mehrere der folgenden Organisationen als wichtige Akteure: FAO, EAAP, CGIAR (insbesondere IPGRI) und NGB. Zur Zeit wird eine nordische Genbank für Tiere (NGH) aufgebaut; eine Genbank für nordische Waldbäume (NGF) ist in Planung. Die Kommission muß unbedingt auf höchstmöglicher Ebene ein Netz aufbauen und koordinieren und dabei die EU-Dimension klar herausarbeiten. Damit könnte den Mitgliedstaaten bei der Rationalisierung ihrer eigenen Programme im Nachgang zum Leipziger „Global Plan of Action (GPA)“ enorm geholfen werden.

11. Einbeziehung nationaler Programme im Bereich genetischer Ressourcen

Nach Verabschiedung des Leipziger „Global Plan of Action (GPA)“ im Jahr 1996 wurden in den meisten europäischen Teilnehmerländern nationale Programme im Bereich genetischer Ressourcen erarbeitet. Es ist nun an der Zeit, daß diese nationalen Programme in Kooperationsnetze auf europäischer Ebene einbezogen werden. Damit kommt in Zukunft eine neue Dimension ins Spiel. Viele der bereits laufenden Projekte könnten unmittelbar von den nationalen Programmen profitieren und umgekehrt. Damit ist jetzt eine Koordinierung auf EU-Ebene geboten.

Längerfristig gesehen könnten die nationalen Programme das Tempo der Umsetzung der europäischen Verordnung beschleunigen. Auch hier ist eine Koordinierung auf EU-Ebene unbedingt geboten.

V. EMPFEHLUNGEN

Entwurf der Empfehlungen

1. Die Laufzeit der Verordnung ist zu verlängern.
2. Es ist ein zweites, revidiertes Fünfjahresprogramm aufzulegen.
3. Das Kommissionspersonal muß im Rahmen der jetzigen Verordnung auf Dauer zur Verfügung stehen.
4. Sowohl bei pflanzengenetischen als auch bei tiergenetischen Ressourcen ist der *in situ* Erhaltung größeres Gewicht einzuräumen.
5. Koordinierte Rationalisierungsbemühungen bei *ex-situ* Sammlungen sollten gefördert werden.
6. Bei Tieren sollten *ex situ* Sammlungen die *in situ* Erhaltung ergänzen.
7. Bei künftigen Projekten sollte die angemessene Abdeckung relevanter Ökoregionen im Vordergrund stehen.
8. Bei künftigen Projekten sollte die angemessene Abdeckung relevanter Ökoregionen im Vordergrund stehen.
9. Bei der Durchführung der flankierenden Maßnahmen ist eine aktivere Mitwirkung der Kommissionsdienststellen erforderlich.
10. Der richtige Umgang mit den rechtlichen Aspekten in Zusammenhang mit dem CBD ist mit größtmöglichem Know-how zu koordinieren.
11. Eine intensivere Beteiligung von NRO ist anzuregen und zu unterstützen.
12. Der Mitwirkung der Kommission an der Koordinierung von Netzen und der Verdeutlichung der EU-Dimension ist größere Aufmerksamkeit zu schenken.
13. Die Koordinierung der nationalen Programme im Bereich genetischer Ressourcen sollte wesentlicher Bestandteil des Aufgabenbereichs der Verordnung in Zukunft sein.

ANHANG

**Verordnung (EG) Nr. 1476/94: Laufende Vorhaben auf
Kostenteilungsbasis und konzertierte Aktionen**

- Nr. 0012 Projekt einer europäischen Genbank für genetische Ressourcen von Schweinen
- Nr. 0020 Schutz künftiger Kulturpflanzen der Europäischen Gemeinschaft: Programm zur Erhaltung, Beschreibung, Bewertung und Sammlung von *Allium* (Kulturarten und wild lebenden Arten)
- Nr. 0029 Erhaltung, Bewertung, Nutzung und Sammlung kleinerer Obstbaumarten
- Nr. 0037 Aufbau, Beschreibung und dynamische Verwaltung der genetischen Ressourcen vom Reis (*Oryza sativa*) von europäischer Bedeutung
- Nr. 0042 Bewertung und Aufwertung von Beta-Sammlungen im Hinblick auf die Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung
- Nr. 0034 Genetische Ressourcen von Kartoffeln einschließlich der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung von Saatkartoffelarten für Systeme des biologischen Landbaus in Europa
- Nr. 0052 Europäisches Netz für die Beschreibung und Bewertung von Keimplasma von Genus *Rosa*
- Nr. 0060 Verzeichnis, Beschreibung, Bewertung, Erhaltung und Nutzung europäischer genetischer Ressourcen vom Kaninchen
- Nr. 0061 Internationales Netz für genetische Ressourcen von *Prunus*
- Nr. 0078 Koordinierung der Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen von europäischen Ulmen
- Nr. 0081 Europäisches Netz für die Erhaltung und Beschreibung genetischer Ressourcen von Weinstöcken
- Nr. 0083 Laufendes Verzeichnis europäischer genetischer Ressourcen von Haustieren und von Arbeiten zur Beschreibung, Erhaltung und Nutzung dieser Ressourcen
- Nr. 0088 Durchführung des europäischen Netzes für Bewertung, Erhaltung und Nutzung genetischer Ressourcen von europäischen Mais-Landrassen
- Nr. 0097 Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen von Oliven (*Olea Europeae*)
- Nr. 0104 Bewertung und Erhaltung genetischer Ressourcen von Gerste zur Verbesserung ihrer Verfügbarkeit für Züchter in Europa
- Nr. 0118 Eine Strategie für die Erhaltung der genetischen Vielfalt europäischer Rinder
- Nr. 0105 Die Zukunft der europäischen Karotte: Programm zur Erhaltung, Beschreibung, Bewertung und Sammlung der Karotte und ihrer wild lebenden Verwandten
- Nr. 0108 Management, Erhaltung und Nutzung genetischer Ressourcen von *Cucumis melo* und ihrer wild lebenden Verwandten
- Nr. 0109 Sammlung von Brassica im Hinblick auf eine breitergefächerte Nutzung in der Landwirtschaft
- Nr. 0113 Management, Erhaltung und Nutzung genetischer Ressourcen von Auberginen (*Solanum species*)

Beschluss

des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999

Bericht der Gruppe unabhängiger Sachverständiger an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates über die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

KOM(2001) 617 endg.; Ratsdok. 13672/01

Der Bundesrat hat in seiner 773. Sitzung am 1. März 2002 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Zum Verordnungsvorschlag insgesamt und zu Artikel 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen des Verordnungsvorschlags gegenüber der Kommission dafür einzusetzen, dass

- die Durchführung dieser Verordnung mit einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand realisierbar ist und
- in Artikel 3 präzisiert wird, um welche Maßnahmen es sich handeln kann, die aus diesem Programm gefördert werden sollen.

Er bittet die Bundesregierung ferner, zur Umsetzung dieser Verordnung die rechtlichen, organisatorischen, technischen und finanziellen Vorbereitungen für die Entwicklung eines nationalen Förderprogramms zu treffen, dessen nationaler Kofinanzierungsanteil in Höhe von 15 % der Projektkosten aus Bundesmit-

...

teln aufgebracht wird.

2. Zu Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich für die Herausnahme der Aussagen zu den forstgenetischen Ressourcen sowie zur Forstwirtschaft aus dem Verordnungsvorschlag einzusetzen.